

# Kreisblatt



für den

## Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbürg.

Kontokonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Anspruchnummer 28.

Das Blatt erscheint zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbürg.

No. 25.

Freitag, den 23. Februar 1917.

33. Jahrgang.

### Amtlicher Teil. Kreisverordnung.

Nachdem das Direktorium der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einvernehmen mit dem Präsen des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 14 Buchst. h der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus dem Jahre 1916 vom 20. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 613, 782) festsetzt hat, daß alles Brotgetreide bis zu 94 vom Hundert ausmahlen ist, wird für den Kreis Westerbürg auf Grund der Besratsverordnung betr. Brotgetreide und Mehl vom 29. 6. 1916 und der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Brotwaren vom 26. 5. 1916 in Abänderung der bestehenden Verordnungen folgendes angeordnet:

#### § 1.

(Zu § 1 der Kreisverordnung betr. Mühlen vom 20. 10. 1916).

Es dürfen nur solche Mühlen im Kreis Westerbürg Brotgetreide ausmahlen, die in der Lage sind Roggen- und Weizenmehl mit mindestens 94 Proz. Ausmahlung herzustellen.

#### § 2.

(Zu den Kreisverordnungen: a) vom 20. 10. 1916, betr. Mühlen, § 4, b) vom 18. 11. 1916 betr. Selbstversorger, § 5 und 8, c) vom 18. 11. 1916 betr. Versorgungsberechtigte, § 5).

Sämtliches Brotgetreide, sowohl Roggen als Weizen wie auch die zur menschlichen Ernährung geeignete Mengfrucht beider Getreidearten, ist mit mindestens 94 vom Hundert als mehlar-Feinschrot auszumahlen, daß es durch ein Blatt Schweizer Gaze Nr. 30 restlos durchfällt.

Die Herstellung des Weizenmehls erfolgt ohne Zusatz von Wasser.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Herstellung des Mehls für Selbstversorger.

#### § 3.

(Zu § 7 der Kreisverordnung betr. Mühlen vom 20. 10. 1916).

Im Mahlschein ist die Ausmahlung von 94 % vorzuschreiben.

#### § 4.

(Zu den Kreisverordnungen a) vom 8. 11. 1916 betr. Backwaren, § 4 und b) vom 18. 11. 1916 betr. Selbstversorger, § 8, c) vom 18. 11. 1916 betr. Versorgungsberechtigte § 5).

Für die Herstellung von Roggenbrot aus 94 %igem Mehl ist der Zusatz besonderer Streckungsmittel nicht mehr vorgeschrieben.

#### § 5.

Solange das nach den bisherigen Bestimmungen ausgemahlene Mehl bzw. die daraus hergestellten Backwaren noch zum Verkauf gelangen bleiben auch die bisherigen Preise bestehen.

Mit dem Verbrauch des zu mindestens 94 % ausgemahlene Mehls treten folgende Höchstpreise in Kraft:

- für einen Sack Roggenmehl von 150 Pfund ohne Sack ab Mühle 25 Mt.,
- für einen Sack Weizenmehl von 150 Pfund ohne Sack ab Mühle 29 Mt.,
- für 1000 Gramm Roggenmehl im Kleinverkauf 41 Pfg.,
- für 1000 Gramm Weizenmehl im Kleinverkauf 45 Pfg.,
- für 1 Roggenbrot von 2050 Gramm frisch gewogen 65 Pfg.,
- für 1 Roggenbrot von 1465 Gramm frisch gewogen 50 Pfg.,
- für 1 Weizenbrot von 1330 Gramm frisch gewogen 52 Pfg.,
- für 1 Weizenbröckchen von 66 Gramm frisch gewogen 5 Pfg.

#### § 6.

In jeder Mühle und in jeder Bäckerei sowie Mehlhandlung ist ein Abdruck dieser Verordnung in den Geschäftsräumen an einer dem Publikum zugänglichen Stelle auszuhängen.

#### § 7.

Die Strafbestimmungen der bestehenden Kreisverordnungen gelten auch auf die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 8.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 22. Februar 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.  
Abicht.

#### An die Herren Bürgermeister im Kreise.

Ich ersuche die vorstehende Verordnung sofort und wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen, auch soweit irgend tunlich mit den folgenden Ausführungen in Gemeindeversammlungen zu besprechen. Da die Vorschrift über das Ausmahlen zu 94 % auch für die Selbstversorger gilt, liegt ein rasches und vollständiges Bekanntwerden der Bestimmungen im allgemeinen Interesse. Sämtliche Müller, Bäcker und Mehlhändler Ihrer Gemeinde wollen Sie zur mündlichen Instruierung sofort vorladen. Die neue Vorschrift gilt auch für die sogenannten Privat- oder Gesellschaftsmühlen und auch bezüglich des Ausmahls des schon in Mühlen lagernden Getreides.

Nach der Anhörung Sachverständiger wird ausser die Herstellung von mehlarartigem Feinschrot und nicht von rauhem Schrot gewünscht, da das Verbacken des rauhen Schrots hier nicht eingeführt ist. Zur Erzielung einer einheitlichen Bewirtschaftung ist deshalb bestimmt, das aus allem Brotgetreide nur ein mindestens 94 %iges Mehl bzw. mehlarartiges Feinschrot hergestellt wird und zwar Roggen- und Weizenmehl getrennt ohne Vermischung. Nach den angestellten Ermittlungen sind alle Müller in der Lage ein solches Mehl herzustellen. Das Getreide muß nach gründlicher Reinigung so fein gemahlen werden, daß es durch ein Blatt Schweizer-Seidengaze Griesnummer 30 restlos durchfällt. An Stelle der Seidengaze kann Drahtgewebe mit gleichgroßen Maschenöffnungen verwendet werden.

Für die Bäcker empfiehlt sich die Beachtung folgender Anleitung: Der Sauerteig ist bei 94 %igem Mehl wesentlich kleiner zu halten als bei anderem Mehl und muß kühl und fest geführt werden. Die Teigführung ist wärmer zu halten, um zu vermeiden, daß die Krume des Brotes zu feucht wird. Das Brot selbst muß in nicht allzu heißem Ofen gut ausgebacken werden, es muß also mit einer längeren Backdauer als sonst üblich gerechnet werden. Bei dem Verbacken von 94 %igem Mehl ist der Zusatz von Streckungsmitteln nicht mehr vorgeschrieben. Das bisherige Brotgewicht bleibt jedoch beibehalten. Zur Erzielung desselben können nach der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 5. Februar d. Js. (R. G. Bl. S. 101) statt der bisherigen Kartoffeln Rüben, mit Ausnahme von Zuckerrüben verwendet werden. Dabei entsprechen hundert Gewichtsteile Trockenrüben, hundert Gewichtsteile Kartoffelknollen und hundert Gewichtsteile frische Rüben fünfzig Gewichtsteile gequetschter oder geriebener Kartoffeln. In Ermangelung von Rüben wird den Bäckern zur Herstellung des Brotes für Versorgungsberechtigte auf Antrag die zur Herstellung des bisherigen Gewichts des Roggenbrotes erforderliche Menge 94 %iges Roggenmehl ohne Anrechnung auf Brotmarken geliefert. Für Selbstversorger kann eine solche Lieferung nicht erfolgen. Die den Bäckern ohne Anrechnung auf Brotmarken zu überlassende Menge Roggenmehl beträgt 10 % des in der abgelaufenen Woche zur Herstellung von Brot ohne Streckungszusatz verwendeten 94 %igen Roggenmehls. Der Mehlverkauf bleibt hierbei ohne Anrechnung. Selbststreckend bleiben diese Bestimmungen noch ohne Anwendung, solange noch die Bestände an 80 bzw. 82 %igem Mehl zum Verbrauch gelangen, wobei auch die bisherigen Vorschriften über Streckungsmittel, ev. mit Ersatz durch Rüben, zu beachten sind.

Die Abgabe von Weizenmehl darf nur an Versorgungsberechtigte gegen regelmäßige Brotmarken erfolgen. Eine Abgabe von Mehl gegen die nur zur Erhöhung der Brottration bestin-

ten Zulagemarken ist nicht gestattet. Mindestens die Hälfte des den Bäckern überwiesenen Weizenmehls ist zur Herstellung von Backwaren zu verwenden.

Die neuen Ausmahlungs Vorschriften waren geboten, nachdem bei der Ablieferung von Brotgetreide stets der gegen Erwartung wenig günstige Ausfall der letzten Getreideernte betont worden war. Sie haben als weitere Folge hieraus in weitgehendstem Maße die Verbrauchsregelung von Getreide und Mehl zu überwachen und auf sparsamstes Haushalten mit den zulässigen Mengen sowie auf rasche und vollständige Ablieferung der beschlagnahmten Mengen hinzuwirken. Insbesondere haben Sie jede Verheimlichung, jeden Mehrverbrauch und jede Verfütterung von Brotgetreide ohne Rücksichtnahme zur Anzeige zu bringen. Die Nachprüfung aller Bestände wird der neuen Sachlage entsprechend eine tunlichst genaue sein.

Westerburg, den 22. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**In die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Betr.: **Steuerpflicht der Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine.**

Nach den Bestimmungen im § 70, Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes ist die veranlagte Einkommensteuer nicht zu erheben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für denjenigen Zeitraum, in dem sie sich im aktiven Dienste befinden. In Verbindung mit diesen Vorschriften stehen die Bestimmungen im Artikel 86 II 13 und Artikel 87, Ziffer 3 der Ausführungsanweisung. Die Abgangstellung der für diese Personen veranlagten Einkommensteuer und zwar, soweit diese Personen nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, hat im Monat März 1917 zu erfolgen. Damit die Abgangstellung alsdann ohne Verzug vorgenommen werden kann und Rückfragen vermieden werden, ersuche ich die Herren Bürgermeister, jetzt schon die für die Abgangstellung nötigen Vorarbeiten zu machen. Zu diesem Zwecke haben die Herren Bürgermeister eine Abgangsliste anzulegen, in welche alle diejenigen zur Staatssteuer nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagten Personen eingetragen werden, die seit 1. April 1916 oder seit einem späteren Tage im Heere stehen. Die Eintragung der Steuerpflichtigen hat genau nach der Reihenfolge zu geschehen, in der die Personen in der Staatssteuerrolle für 1916 verzeichnet sind. In der Abgangsliste sind die Spalten 1 bis 4, 9 und 15 auszufüllen. Die Ausfüllung der übrigen Spalten hat zu unterbleiben.

- In der Spalte 15 ist anzugeben:
- a) der Tag des Eintritts des Steuerpflichtigen in das Heer,
  - b) der Truppenteil, bei dem er eingestellt worden ist,
  - c) der Tag des Ausscheidens.

Die Begründung hat also zum Beispiel zu lauten:

Hat vom 1. April 1916 bis 28. Oktober 1916 bei dem Reserve-Infanterie-Regt. Nr. 80 gedient,

oder:

Hat vom 16. Juli 1916 bis Ende März 1917 bei dem Fußartillerie-Regt. Nr. 3 gedient.

Alle für die Abgangstellung in Frage kommenden Steuerpflichtigen sind in eine Abgangsliste aufzunehmen. Wenn nötig sind Einlagebogen zu verwenden. Zwischen den einzelnen Eintragungen ist stets eine oder zwei Reihen frei zu lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Angehörigen des aktiven Heeres die veranlagte Steuer zu bezahlen haben vom Ersten des Monats ab, der auf den Tag folgt, in dem sie aus dem Heere oder der Marine ausgeschieden sind. Für die veranlagt gewesenen Steuerpflichtigen ist also die veranlagte Steuer von dem entsprechenden Zeitpunkt ab zur Hebung zu stellen und die Staatssteuerhebestelle von Ihnen in Kenntnis zu setzen. War der Steuerpflichtige rollenmäßig nicht veranlagt worden, so haben Sie mir zur Vornahme der Neuveranlagung entsprechende Vorlage zu machen. Für diese Neuveranlagung kommen zum Beispiel die Personen in Frage, welche vom Heere entlassen oder beurlaubt worden sind, um in Bergwerken oder sonstigen gewerblichen Betrieben tätig sein zu können. Es ist unbedingt notwendig, daß diese Personen noch im Zugangswege zur Steuer veranlagt werden (und zwar nur für den Fall, daß die Veranlagung bisher unterblieben war), damit die Gleichmäßigkeit mit ihren schon veranlagten Arbeitskollegen gewahrt, andererseits aber auch dafür Sorge getragen wird, daß Staat und Gemeinde die ihnen zustehenden Steuern erheben können.

Die Vorschläge zur Neuveranlagung sind mir von Fall zu Fall sofort einzureichen.

Der Vorlage der Abgangslisten sehe ich bis zum 4. März 1917 entgegen.

Westerburg, den 10. Februar 1917.

Z. 167.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Kreises Westerburg.

Herr Kreisobstbaulehrer Schmidt in Rennerod ist zum Beigeordneten dieser Gemeinde gewählt und von mir auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt worden.

Westerburg, den 19. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Biehzählung.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Die gemeine Viehzählung findet im Deutsche Reiches am 1. März 1917 statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, M. Schweine, Ziegen, Kaninchen und Federvieh.

Den Tag der Viehzählung ersuche ich in orisüblicher Weise zu veröffentlichen und dabei besonders zu betonen, daß die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise irgend welchen feinerlichen Zwecken Verwendung dürfen und werden.

Etwa auf den 1. März fallende Veranstaltungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden sind zu verlegen.

Die erforderlichen Zählpapiere, nämlich:

- 1) die Zählbezirksliste (C) und
- 2) die Gemeindefliste (E),

werden den Herren Bürgermeistern übersandt werden. die Zählpapiere dort angekommen sind, ist sofort festzustellen die Anzahl der Formulare ausreichend. Etwaiger Mehrbedarf mir alsdann schleunigst anzuzeigen und näher zu begründen.

Der Zählung ist die Haushaltung mit Vieh als Zählzugrunde zu legen. Hierauf sind die Zähler besonders zu weisen.

Besondere Anweisungen für die Zähler und die Behörden sind nicht erlassen worden. Das Erforderliche halten die Erläuterungen der beiden Listen C und E, welche genau zu beachten sind. Zählarten werden verwendet. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirktes von Gehöft zu Gehöft das in der Nachmittags 28. Februar bis 1. März 1917 vorhandene Vieh genau zu zählen und die Zahl in die Spalten 6 bis 35 der Zählbezirksliste einzutragen; dabei ist der Vordruck in den Spalten sorgfältig zu beachten.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirkte zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen.

Jedem Zähler sind 2 Zählbezirkslisten zu übergeben, eine der Urschrift, die mit Tintenstift geführt werden kann, und eine Kopie, die der Urschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen ist. Die Urschrift ist wieder peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In Spalten 1 bis 5 die Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte noch vertikale Striche noch Nullen gesetzt werden. Die Zahlen sind deutlich und möglichst klein zu schreiben, damit Raum für die später möglichen Einbesserungen verbleibt. Die Reinschrift ist mit der Urschrift genau zu vergleichen und sodann aufzurechnen. Die Reinschriften sind vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort spätestens am 2. März an die Gemeindebehörden zu geben. Die Zählbezirkslisten sind von Ihnen ebenfalls mit einer genauen Durchsicht zu unterziehen und etwaige Fehler zu berichtigen.

Die auf Grund der Zählbezirkslisten in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 1. März in zweifacher Ausfertigung mit den Zählbezirkslisten (Urschrift und Reinschrift) in einem Briefumschlag einzusenden. Der Termin ist unter allen Umständen genau zu halten. Das dritte Exemplar der Gemeindefliste ist an die dortigen Registratur aufzubewahren. Auch muß streng gehalten werden, daß die Listen C als Zählbezirks- und Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Gemeindefliste E ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu verrechnen.

Westerburg, den 22. Februar 1917.

Der Landrat

### Bekanntmachung

über die Säckerverschidung für die bestellte Saatguternte. Nach Mitteilung der Landwirtschaftlichen-Zentral-Darlehenskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. sollen die Säckel für die bestellte Saatgerste, soweit dieselben noch nicht geschickt wurden, nicht an das Lagerhaus nach Westerburg gebracht werden, sondern an das Kaiserisenlagerhaus in Westerburg gesandt werden.

Westerburg, den 22. Februar 1917.

Schulze-Böcker, Tierzuchtinspektor

Betr.: **Verbot der Mitteilung militärischer Maßnahmen.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Es ist verboten, einem anderen Mitteilungen zu machen, aus denen auf militärische Maßnahmen Schlüsse gezogen werden können, sowie Mitteilungen in geheimer Schreibart oder durch Geheimsprache und Mitteilungen, die nur aus Einzelbuchstaben oder Zahlen oder nur aus Unterschrift bestehen.

Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

**Stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-Korps.**

Der stellv. Kommandierende General:

Riede I, Generalleutnant.

Abt. IIIb. Tgb.-Nr. 2938/854.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Ulmer Weichplastwerke Filiale Haiger liefern ab Wert...  
Preis von 55 Pfg. pro Zentner kohlen-sauren Düng-  
erds, 30. Der angebotene Düngestoff ist zur Düngung der Weiden  
Wiesen nach Mitteilung des Herrn Tierzuchtinspektors Schulze  
blüher hier zu empfehlen, insbesondere auch preiswert. Ich  
auf die anheim, Bestellungen für die Gemeinde insgesamt bei dem  
ner selbst aufzugeben.

Westerburg, den 19. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich ersuche nachstehende Fragen zu prüfen und bis 10.  
1917 hierher zu berichten.

Berfügt die Gemeinde selbst über ausreichende Mengen zur  
Saat geeigneten Hafers, um einen Austausch zwischen den  
einzelnen Landwirten der Gemeinde herbeizuführen?

Wieviel Zentner zur Saat geeigneten nicht besonders her-  
gerichteten Hafers benötigt die Gemeinde von außerhalb?

Wieviel Zentner zur Saat geeigneten Hafers kann die Ge-  
meinde nach außerhalb abgeben?

Westerburg, den 22. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Wiederholt haben Heerespflichtige, die zur Arbeit in bestimm-  
Betrieben entlassen werden sollten, deren Uebernahme abge-  
weil der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen  
würde, als ihre Löhnung nebst freier Verpflegung und  
Zugung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unter-  
stützungen. Es ist daher in Anregung gebracht worden, in Fällen,  
wenn dies tatsächlich zutrifft, die Familienunterstützung für die  
Heerespflichtigen dieses Zustandes weiter zu gewähren.

Eine dementsprechende Regelung würde unzweifelhaft über  
Rahmen des Gesetzes, betreffend die Familienunterstützungen,  
ausgehen. Denn es würden Familien eine solche Unterstützung  
erhalten, bei denen die gesetzliche Voraussetzung, daß der in Frage  
kommende Angehörige dem Heere angehört, nicht zutrifft. Wenn  
diesem Grundsatze auch bereits bei den Familien der im Fein-  
land zurückgehaltenen Personen abgewichen ist, so erscheint es  
schon zur Vermeidung von Verurteilungen nicht angebracht,  
ein noch weiter zu gehen.

Der erwähnten Anregung wird daher auch keine weitere  
Ange zu geben sein. Da andererseits aber auf die Heranziehung  
der nur irgend verfügbaren Arbeitskräfte für die Industrie der  
größte Wert gelegt werden muß, werden die nicht unberechtigten  
Ansprüche der Heerespflichtigen gegen die Uebernahme von Arbeit  
der Industrie auf andere Weise beseitigt werden müssen.

Dies soll in der Weise geschehen, daß den Familien bzw.  
Angehörigen der zur Arbeitsleistung entlassenen Heeres-  
pflichtigen, soweit sie bisher Familienunterstützung erhalten haben,  
Wege der Kriegsmohlfahrtspflege Unterstützung gewährt wird,  
die zwar in einer Höhe, die dem Unterschied zwischen den mili-  
tären Bezügen und den bisher gewährten Familienunterstützun-  
gen einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits entspricht.

Die Berechnung wird sich folgendermaßen stellen:

Auf der einen Seite kommen als militärische Bezüge Löhnung,  
Verpflegung und Kleidung in Frage. Die Löhnung ist je  
nach ihrem tatsächlichen Betrag einzusetzen. Verpflegung und  
Kleidung mit einem Betrage von 1,50 Mk. für den Tag, mithin  
halbmonatlich mit 22,50 Mk. Dazu tritt die Familienunterstützung  
der bisher gewährten Höhe einschließlich der von den Liefer-  
verbänden gewährten Zuschüsse. Der Summe dieser Bezüge  
der Arbeitsverdienst gegenüberzustellen, den der zur Arbeit  
entlassene Heerespflichtige bei regelmäßiger Arbeitszeit und nor-  
maler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag  
der Summe zurückbleibt, würde der Familie dann als Ausgleich zu  
gewähren sein.

Hat also ein Heerespflichtiger halbmonatlich (den Monat  
berechnet nach 30 Tagen) 7,50 Mk. Löhnung erhalten, seine Fa-  
milie (Frau und 4 Kinder) 30 Mk. an Familienunterstützung, so  
ergibt sich ein Betrag von 7,50 + 22,50 (freie Verpflegung und  
Kleidung) + 30 Mk. = 60,- Mk. als bisherige Bezüge des  
Heerespflichtigen und seiner Familie. Angenommen, der Arbeits-  
verdienst beträgt demgegenüber halbmonatlich 80 Mk., so würde  
der Familie eine Unterstützung nicht zu zahlen sein, da der  
Arbeitsverdienst die bisher dem Heerespflichtigen und seiner Fa-  
milie zusammen zustehenden Beträge übersteigt.

Würde die Familie dagegen noch eine Zusatzunterstützung  
in Höhe von 30 Mk. halbmonatlich vom Lieferungsverbände er-  
halten, mithin ein Einkommen von 60 Mk. + 30 Mk. = 90 Mk.  
haben, so wären ihr halbmonatlich 10 Mk. zu gewähren.

Würde der Arbeitsverdienst nur 50 Mk. betragen, so würden  
der Familie unter Zugrundelegung der oben angegebenen Beträge  
10 bzw. 40 Mk. halbmonatlich zustehen.

Es kommt ferner häufig vor, daß der Entlassene nicht an  
seinem Wohnort, sondern außerhalb Arbeit erhält. Hieraus muß  
Rücksicht genommen werden, da dem Heerespflichtigen und seiner  
Familie durch Führung doppelter Haushalts größere Unkosten  
entstehen. Dies soll in der Weise geschehen, daß für den dop-

pelten Haushalt 2 Mk. für den Tag, also 60 Mk. im Monat als  
Mehrkosten in Ansatz gebracht werden.

In dem obigen Falle würde dann also folgende Berechnung  
Platz greifen:

7,50 Mk. (Löhnung)  
22,50 Mk. (Verpflegung und Kleidung)  
30,- Mk. (Familienunterstützung)  
30,- Mk. (für Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz)  
zus. 90,- Mk.

Bei einem Arbeitsverdienst von halbmonatlich 80 Mk. würden  
demnach 10 Mk. Unterstützung an die Familie zur Auszahlung  
zu gelangen haben und 40 Mk., falls noch 30 Mk. Zusatzunter-  
stützung gewährt worden ist.

Etwaige vom Arbeitgeber den Familien gewährte  
Unterstützungsbeträge sind in allen Fällen bei der Berech-  
nung dem Arbeitslohn zuzurechnen. Die Arbeitgeber  
werden den Lieferungsverbänden auf Anfrage entsprechende Mit-  
teilung zu machen haben.

Die Gewährung der Unterstützungen an die Familien hat  
auf Antrag des Heerespflichtigen selbst oder seiner Familie zu er-  
folgen. Die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Betrags  
ist vom dem zur Zahlung der Familienunterstützungen zuständi-  
gen Lieferungsverbände zu bewirken.

Die nötigen Unterlagen über die Löhnung können aus dem  
Soldbuch, bzw. etwaigen Bescheinigungen der militärischen Stellen  
ersehen werden. Nötigenfalls wird an die Truppenteile oder die  
Bezirkskommandos wegen der Feststellung heranzutreten sein.  
Ueber den Arbeitsverdienst werden die Arbeitgeber Auskunft zu  
erteilen haben. Als Arbeitsverdienst ist, worauf ausdrücklich hin-  
gewiesen wird, ein Betrag anzunehmen, wie er bei regelmäßiger  
Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung verdient werden kann.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt halbmonatlich an  
denselben Tagen, wie die der Familienunterstützungen, und zwar  
zu Lasten des Lieferungsverbandes, der bisher für die Zahlung  
der Familienunterstützungen zuständig war. Die verauslagten  
Beträge werden den Lieferungsverbänden in voller Höhe  
vom Reich erstattet. Sie sind von ihnen mit den Aufwen-  
dungen auf dem Gebiete der Kriegsmohlfahrtspflege, jedoch ge-  
sondert von diesen berechnet, anzufordern.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt erstmalig für die  
zweite Hälfte des Monats Januar 1917. Sie ist auch den Fa-  
milien zu gewähren, deren Ernährer oder Angehöriger bereits  
früher Arbeit übernommen hat, wenn die übrigen Voraussetzun-  
gen zutreffen.

Ich darf ergebenst ersuchen, die Lieferungsverbände hiernach  
mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

Berlin W. 8, den 9. Januar 1917.

Der Minister des Innern.  
J. A. gez.: Lewald.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die Bestimmung unter Nr.  
2 der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 1323) (s. Bekanntm. v. 13. 12. 16 im Kreisbl. Nr. 117  
v. 15. 12. 1916) auch auf die Fälle Anwendung findet, in denen der  
zum Heeresdienst Einberufene zur Arbeitsaufnahme entlassen wird.  
Der Familie darf aber keinesfalls für die Zeit, während  
der sie trotz der Entlassung noch Familienunterstützung er-  
hält, neben dieser noch ein Unterstützungsbetrag zum  
Ausgleich zwischen Arbeitsverdienst und früheren Be-  
zügen gewährt werden.

Anträge um derartige Unterstützungen sind mir mit der be-  
sonderen Bezeichnung: „Familienunterstützung der Familien  
der zur Arbeitsleistung entlassenen Heerespflichtigen“  
vorzulegen. Unter dieser Bezeichnung sind auch derartige Unter-  
stützungen in den Büchern der Gemeindekasse besonders zu buchen  
und in den allmonatlichen, mir vorzulegenden Nachweisungen be-  
sonders aufzuführen.

Westerburg, den 19. Februar 1917.

Der Landrat.

## Holz-Versteigerung.

Montag, den 26. Februar,

vormittags 10 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindevald Distrikt Malberg:

- 1 Eichenstamm I. Klasse von 3,17 Festmeter,
- 2 Eichenstämme II. Klasse von 3,00 Festmeter,
- 2 Eichenstämme III. Klasse von 2,06 Festmeter,
- 9 Eichenstämme IV. Klasse von 7,04 Festmeter,
- 73 Eichenstämme V. Klasse von 25,66 Festmeter,
- 115 Amtr. Eichen-Scheit und Knüppelholz,
- 298 Amtr. Buchen-Scheit und Knüppelholz,
- 1665 Eichen-Wellen, 4395 Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

Der Anfang wird mit dem Stammholz gemacht.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche  
Bekanntmachung ersucht.

Orchingen, den 20. Februar 1917.

Der Bürgermeister: Quirnbach.

Wir suchen für den Bau einer Leitung für Kriegszwecke

## tücht. Erdarbeiter

zu guten Löhnen.

Zivildienstpflichtige, garnisonsdienst- und arbeitsverwendungsfähige, wollen sich melden bei der **Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, Montageabteilung Westerburg.**

Zum 1. März nach Koblenz

## Mädchen

für kleinen besseren Haushalt gesucht, **Koblenz, Löhrstr. 82 I** Näheres wird auch erteilt im Büro der

**J. G. G. Westerburg.**

## Lehrling

mit guter Schulbildung, aus achtbarer Familie per sofort oder zu Ostern gesucht.

**Kaufhaus Seelatz Westerburg.**

## Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingelbach Fernsprecher No. 8. Amt Altenkirchen (Westerwald)

= **Karbid** =

40/42 %iges Kali-Salz

53 %iges Chlorkalium

**Kainit**

stets auf Lager.

**Thomasmehl**

Sternmarke, monatlich ein Waggon eintreffend.



75000 Weber'sche

## Hausbacköfen

Kochherde mit Backofen und

## Fleischränder

für Hauschlachtungen usw. beweisen deren Vorteile.

Preislisten umsonst!

Erste u. größte Spezialfabrik.

**Anton Weber,**

Niederbreisig (Rhd.)

## Wer Leinöl

roh, gekocht oder gebleicht

**Terpentinöl, Lacke,**

**Siccativ, Gelbleiweiß**

## Tran

usw. noch vorrätig hat, wende sich in seinem eigenen Interesse, zwecks Verwertung an:

**S. H. Sondheim,**

Farben- und Lackfabrikate

**Gießen, Fernsprecher 2084**

## Geldpostschachteln

sind zu haben bei

**P. Kaesberger.**

## Bekanntmachung.

Die Bürgersteige müssen bestimmungsgemäß da, wo sich Eisglätte gebildet hat, mit Kohlasche oder sonst geeignetem Mittel derart bestreut werden, daß die Wegsamkeit und Sicherheit derselben nicht gefährdet ist.

Die hierzu verpflichteten Anwohner haben teilweise das in letzter Zeit häufig unterlassen. Wir fordern die Verpflichteten auf das Veräumte nunmehr sofort nachzuholen.

Westerburg, den 16. Februar 1917.

Die Polizeiverwaltung. Kappel.

## Bruchleidende

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf keinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

## Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend verstellbar ist.

Mein Spez.-Vertreter ist am **Dienstag, den 27. Februar abends von 7 bis 8 Uhr und Mittwoch, den 28. Februar morgens von 8 bis 11½ Uhr** in **Limburg Hotel Nassauer Hof** und gleichen Tags mittags von 1 bis 5 Uhr in **Weilburg Hotel Nassauer Hof**, sowie **Dienstag, den 27. Februar morgens von 9 bis 4 Uhr nachmittags** in **Wiesbaden Central Hotel** mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. **Gummi- und Federbänder**, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in **Gummi-, Hängeleib-, Leib- und Muttervorfall-Binden**, wie auch **Seradehalter u. Krampfaderstrümpfe** stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer Versicherung auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

**Ph. Steuer Hohn, Bandagist und Orthopädist, Konstantz in Baden, Wessenbergstraße 15, Telefon 515.**

## Gemeinnützige Rechtsanwaltsstelle für Dillkreis und Westerwald.

Meine Tätigkeit habe ich **Dienstag, den 6. Februar ex.** wieder aufgenommen und werde, wie früher, wieder regelmäßig Sprechstunden abhalten.

Sprechstunden finden statt:

**Dienstags und Freitags** nachmittags von 2-5 Uhr

in **Dillenburg, Hotel Neuhoff am Bahnhof,**

**Mittwochs** nachmittags von 2-5 Uhr in

**Evang. Vereinshaus zu Herborn,**

**Donnerstags** nachmittags von 2-5 Uhr in der

**Gastwirtschaft Reuter zu Haiger.**

In der letzten Monatswoche bin ich auf dem **Westerwald.** Wer mich in den einzelnen Ortschaften zu sprechen wünscht, bitte ich, mir dies immer rechtzeitig mitzuteilen, ich bin abends immer bereit, diesbezügl. Besuche zu machen.

**Braun, Sekretär,**

**Wohnung: Dillenburg, Dranienstraße 5.**

Zum Ausfertigen von **Frachtbriefen, Lohnlisten etc.** suchen wir für unseren **Steinbruchbetrieb bei Westerburg**

## geeignete Persönlichkeit

welche in der übrigen Zeit im **Betrieb** mittätig sein muß.

Schriftliche Angebote mit Angabe der Gehaltsansprüche erwünscht.

**Westerburger Basaltwerke.**

## Bekanntmachung.

Vom **Dienstag** den 20. Februar ab fallen die Züge

4802 Westerburg ab 9<sup>12</sup>, Montabaur an 10<sup>20</sup>,

4803 Montabaur ab 11<sup>24</sup>, Westerburg an 12<sup>36</sup>,

3562 Fehlb.-Nitzhausen ab 2<sup>38</sup>, Erbach an 3<sup>06</sup>,

3565 Erbach ab 3<sup>47</sup>, Fehlb.-Nitzhausen an 3<sup>08</sup>,

3822 Siershahn ab 8<sup>54</sup>, Engers an 9<sup>37</sup>,

3821 Engers ab 8<sup>04</sup>, Siershahn an 8<sup>46</sup>,

3309 Altenkirchen ab 2<sup>49</sup>, Au an 3<sup>25</sup>,

3306 Au ab 1<sup>19</sup>, Altenkirchen an 1<sup>45</sup>,

3817 Siershahn ab 6<sup>08</sup>, Montabaur an 6<sup>28</sup>,

3820 Montabaur ab 6<sup>35</sup>, Siershahn an 6<sup>53</sup>.

vorübergehend aus.

Auf der Strecke **Grenzau-Hillscheid** tritt mit dem gleichen Tage folgender Fahrplan in

3276	3280	3278	3282	3284	3290	3288	3294	Stationen	3276	3277	3281	3279	3283	3291
2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.		2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.	2.-4.2.
6 <sup>04</sup>	7 <sup>12</sup>	8 <sup>00</sup>	11 <sup>23</sup>	1 <sup>08</sup>	4 <sup>35</sup>	6 <sup>40</sup>	8 <sup>10</sup>	ab Grenzau an	5 <sup>55</sup>	6 <sup>58</sup>	7 <sup>43</sup>		an 12 <sup>46</sup>	6 <sup>34</sup>
6 <sup>17</sup>	7 <sup>22</sup>	8 <sup>12</sup>	11 <sup>38</sup>	1 <sup>11</sup>	4 <sup>48</sup>	6 <sup>50</sup>	8 <sup>22</sup>	ab Föhr-Grzhl. ab	5 <sup>47</sup>	6 <sup>50</sup>	7 <sup>35</sup>	10 <sup>04</sup>	12 <sup>50</sup>	12 <sup>38</sup>
6 <sup>30</sup>	an	8 <sup>25</sup>	11 <sup>49</sup>	1 <sup>24</sup>	an	8 <sup>53</sup>	an Hillscheid ab	5 <sup>36</sup>	6 <sup>39</sup>		9 <sup>50</sup>	12 <sup>20</sup>		6 <sup>00</sup>

\*) Werktags. †) Zwischen Föhr-Grenzhausen und Hillscheid nur S. sowie 6./4. und Pz. 3820 fährt Siershahn ab 7<sup>48</sup> (bisher 7<sup>00</sup>), Engers an 8<sup>28</sup> (bisher 7<sup>46</sup>), Neuwied an Pz. 3817 fährt Engers ab 6<sup>00</sup> (bisher 5<sup>21</sup>), Siershahn an 6<sup>53</sup> (bisher 6<sup>00</sup>).

Frankfurt a. M., den 17. Februar 1917.

Königl. Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

## Empfehle:

**Ia. Heringe**

feinst gem. **Kaffecmilch**

**Puddingpulver**

Suppen- und Bouillon-

Vorzügl. **Sauerkraut**

Naturreine **Weiß- und Rotwein**

Zigarren, Zigaretten und

in allen Preislagen

Alle Sorten **Bürsten**

Markttaschen- u. -B

Ia **Erfurter Gemüse**

**Blumen-Sämereien**

**Hans Bauer, Weste**

Neustraße 46.

## Älteres Mäd

für alle Hausarbeiten

hohem Lohn gesucht.

**Frau Kaesberger**

Westerburg.

## Naturschutzpar

## Geld-Lo

à Mk. 3,50 7219 Geldg

Ziehung am 9. und 10.

Haupt-

gewinn 100000 400

20000 Mk. bares G

## Wormser Domb

## Geld-Lo

à Mk. 3,30, Ziehung 24

3667 Geldgew. i. Ges.-Betr.

100000, Haupt-

gewinn 500

10000 Mk. bares G

## Berliner L

à 1 Mk. 5012 Gewinn

Ziehung am 6. und 7.

(Porto 15 Pf., jede Liste

versendet Glücks-Kolle

**Heinr. Deecke, Kreuz**